

Erläuterungen und Zustimmung:

1. Es handelt sich um eine vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG, nachdem die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.
2. Die Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden wie folgt ergänzt:

Es wird eine Ziffer 2.1.22 eingefügt

als Höchstgrenze: a) Erdgeschoß und 2 Vollgeschoße
oder

b) sichtbares Untergeschoß, Erd-
geschoß und Obergeschoß (Hanghaus)

Für a) und b) darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab natürlicher Geländeoberfläche, 9,00 m nicht übersteigen. Bei einer Geländeneigung auf Haustiefe von mindestens 1,50 m muß Untergeschoßbauweise (Hanghaus) angewendet werden.

Bei WA: GRZ = 0,4 GFZ = 1,0

soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben. Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes.